



## TELEFAXMITTEILUNG

**SC Langenthal AG**

Club-Faxnummer: 062 919 00 28

### Entscheid im ordentlichen Verfahren Nr. 12-13/10262/7

---

- 1) Betrifft:** Meisterschaftsspiel Nationalliga B  
EHC Olten (NL) - SC Langenthal (NL) vom 05.03.2013
- 2) Fehlbarer Club:** SC Langenthal AG
- 3) Fehlbarer Spieler:** Schnyder Stefan (122749)
- 4) Sachverhalt:**
1. Im Nationalliga B-Meisterschaftsspiel zwischen den EHC Olten und dem SC Langenthal vom 5. März 2013 prallte der EHC Olten-Spieler Ronny Keller nach einem Zweikampf mit dem SC Langenthal-Akteur Stefan Schnyder in der 73. Minute kopfvoran in die Bande. Keller musste mit der Bahre vom Eis gebracht und danach mit der Rega ins Paraplegikerzentrum nach Nottwil geflogen werden.
  2. Head-Schiedsrichter Philippe Clément beurteilte die Aktion als Bandencheck gemäss Regel 520 lit. b IIHF und sanktionierte diesen mit einer Grossen Strafe plus automatisch Spieldauer-Disziplinarstrafe.
  3. Der Einzelrichter eröffnete am 6. März 2013 ein ordentliches Verfahren gegen Stefan Schnyder und die SC Langenthal AG wegen Übertretung von Regel 520 lit. b IIHF (Boarding) gegen den Langenthal-Spieler Stefan Schnyder. Die Beschuldigten erhielten bis zum Donnerstag, 7. März 2013, 16.00 Uhr (per Fax) die Gelegenheit, sich zum Vorfall zu äussern. Innert gleicher Frist wurde den Beschuldigten freigestellt, Beweismittel einzureichen und Beweisbegehren zu stellen.
  4. Die SC Langenthal AG liess sich innert Frist wie folgt vernehmen:  
  
Die Spieler Stefan Schnyder und Ronny Keller würden in einem Sprint über ca. 30 Meter kämpfen um einen freien Puck in der Ecke im defensiven Drittel des EHC Olten. Keller habe dabei einen kleinen Vorsprung gegenüber Schnyder. Es handle sich um eine typische Stürmer/Verteidiger-Situation, wie es sie zu Hauf in jedem Spiel gebe. Ungefähr zwei Meter von der Bande entfernt entschliesse sich Keller, Schnyder entgegen zu wirken, stelle dabei die Schlittschuhe quer und wolle zum Check ansetzen. Schnyder sei völlig überrascht, dass Keller so früh und so plötzlich die Schlittschuhe quer stelle und halte verständlicherweise auch dagegen, damit er nicht gecheckt werde. Ohnehin könne er nicht mehr ausweichen, da Keller plötzlich und nicht vorhersehbar sich ihm in den Weg stelle. Keller sei sich der Wucht von Schnyder nicht bewusst, verliere das Gleichgewicht und pralle in unglücklicher Art und Weise mit dem Kopf voran in die Bande.

5. Gemäss Medieninformation des Schweizer Paraplegikerzentrums in Nottwil vom 7. März 2013 wird bei Ronny Keller als Folge der schweren Verletzung des vierten Brustwirbels eine bleibende Querschnittlähmung zurückbleiben.
6. Mit Datum vom 8. März 2013 wurde die Arbeitsgruppe für Unfallmechanik, Zürich, um Erstellung eines biomechanischen Gutachtens gebeten, das folgende Fragen beantworten sollte:
  - a. Wie ist die Körperhaltung der beiden Spieler kurz vor dem Kontakt zu beurteilen?
  - b. Wie ist die Körperspannung der beiden Spieler beim Kontakt zu beurteilen?
  - c. Was ist der Grund, dass Ronny Keller mit dem Kopf voran in die Bande prallt?
  - d. Gibt Ihnen der Fall zu weiteren Bemerkungen Anlass?

7. Die AGU, Zürich, Dr. Markus Muser, kam in ihrem Gutachten vom 12. März 2013 zu folgenden Erkenntnissen:

Kurz vor der Kollision befindet sich Schnyder in einer normalen Haltung eines Spielers, der gleite. Die Stockschaufel sei unten, der Oberkörper nach vorne gebeugt. Keller habe eine Vierteldrehung eingeleitet, sich quer gestellt und geduckt. Keller werde aus seiner geduckten Haltung aus dem Gleichgewicht geworfen und kippe aus seiner Sicht nach rechts. Schnyder pralle in der oben erwähnten Haltung an, richte sich danach aber auf und stosse Keller vor allem mit dem Stock und der rechten Hand von sich weg. Er baue also (erst) während der Kollision eine Körperspannung auf. Durch die Kollision und in nicht quantifizierbarem Masse auch durch das Wegstossen gegen Ende der Kollisionsphase kippe Keller über den rechten Schlittschuh ab und drehe sich im Sturz aus seiner Sicht nach rechts in die Horizontale. Der durch die Kollision übertragene Drehimpuls reiche, zusammen mit den anderen bestimmenden Faktoren wie Distanz zur Bande und Geschwindigkeit vor der Kollision, genau aus, um einen Anprall kopfvoran in die Bande zu bewirken. Aus gutachterlicher Sicht hätten weder Keller noch Schnyder genügend Zeit gehabt, um die Folgen der Kollision abzuschätzen. Schnyder habe auch nicht genügend Zeit gehabt, um der Kollision noch auszuweichen, nachdem das Manöver von Keller für ihn erkennbar geworden sei.

8. Mit Verfügung vom 15. März 2013 wurde den Parteien die Gelegenheit gegeben, zum Gutachten der AGU Stellung zu nehmen. Die Parteien machten keinen Gebrauch von dieser Möglichkeit.
9. Mit E-Mail vom 19. März 2013 wurde Schiedsrichter Philippe Clément die Möglichkeit eingeräumt, in Ergänzung zu seinem Rapport unmittelbar nach dem Spiel eine Stellungnahme abzugeben.
10. Schiedsrichter Philipp Clément machte von dieser Möglichkeit Gebrauch und hielt per E-Mail vom 21. März 2013 zusammengefasst folgendes fest:

Nach nochmaligem Durchlesen des Rapports gebe es von seiner Seite her wenig zu ergänzen, denn das Meiste wären Vermutungen. Fakt sei, dass es zu diesem Vorfall gekommen sei, weil beide Spieler den Kontakt gesucht hätten. Der verteidigende Spieler habe sich für eine für ihn gefährliche Variante entschieden, indem er versucht habe, seinen Gegenspieler auszubremsen, um den vor ihnen liegenden Puck zuerst spielen zu können. Fakt sei, dass der angreifende Spieler den Kontakt angenommen und noch eine Chargé seinerseits hinzugefügt habe, um selber zuerst an den Puck zu kommen. Dafür und für das hohe Tempo, das er zu diesem Zeitpunkt gehabt habe, sei er selber verantwortlich. Fakt sei, dass es bis zu diesem Zeitpunkt ein engagiertes, aber faires National League B-Playoff-Spiel gewesen sei. Keiner der beiden Akteure habe sich bis zu diesem Ereignis auffallend aggressiv oder unfair verhalten. Auch hätten sich die beiden Spieler in den vorangegangenen Einsätzen nicht "gesucht".

## 5) Begründung: Formelles:

1. Gemäss Art. 25 Abs. 4 Rechtspflegereglement können die Rechtspflegeorgane von Amtes wegen ein Verfahren eröffnen.

Der Einzelrichter eröffnete das vorliegende Verfahren von Amtes wegen.

2. Gemäss Regel 510 IIHF liegt es im Ermessen der zuständigen Disziplinarstelle, nach Ablauf jedes Spiels jeden Vorfall zu untersuchen, der sich im Verlauf des Spiels ereignet hat, und zusätzliche Strafen für Verstösse festzulegen, die von einem Spieler, Offiziellen, beim Aufwärmen, dem Gang in die Kabinen, im Verlauf eines Spiels oder danach begangen werden; es ist dabei belanglos, ob solche Verstösse bereits vom Schiedsrichter bestraft worden sind oder nicht.

## Materielles:

1. Gemäss Regel 520 lit. a IIHF erhält ein Spieler, der einen Gegenspieler mit dem Körper oder mit dem Ellbogen checkt, an ihm "unerlaubten Körperkontakt" oder "Beinstellen" begeht oder dadurch verursacht, dass der Gegner wuchtig gegen die Bande geworfen wird, nach Ermessen des Schiedsrichters eine Kleine Strafe oder Grosse Strafe plus automatisch Spieldauer-Disziplinarstrafe oder Matchstrafe. Regel 520 lit. b IIHF besagt, dass ein Spieler, der einen Gegenspieler mit einem Check gegen die Bande verletzt, nach Ermessen des Schiedsrichters eine Grosse Strafe plus automatisch Spieldauer-Disziplinarstrafe oder Matchstrafe erhält.

Aufgrund der TV-Bilder ist von folgendem Sachverhalt auszugehen:

Die Scheibe wird aus der neutralen Zone quasi diagonal ins Drittel des EHC Olten Richtung Spielfelddecke gespielt. Als rechter Verteidiger befindet sich Keller in einer Position Höhe der eigenen blauen Linie, die ihn vermuten lässt, in der Ecke vor dem Gegner in den Besitz der Scheibe gelangen zu können. Zu diesem Zweck läuft er zurück und wird dabei von SCL-Stürmer Schnyder verfolgt, der die freie Scheibe ebenfalls erobern will. Ca. Höhe der verlängerten Torlinie hat Schnyder seinen Gegner eingeholt. Keller bremst ab, und es kommt sogleich zum von beiden Akteuren erwarteten Körperkontakt, wobei Keller und Schnyder zu jenem Zeitpunkt nur noch gleiten. Keller stellt die Schlittschuhe quer. Dabei verliert er das Gleichgewicht und wird als Folge des Körperkontakts wuchtig in die Bande katapultiert.

Aus Sicht des Einzelrichters ist im Sinne einer Würdigung der Aktion folgendes festzuhalten:

Das Tempo der beiden Richtung Spielfelddecke skatenden Akteure ist ca. gleich gross. Ebenfalls gehen beide Spieler ca. zeitgleich in die Gleitphase über. Initiator des Körperkontakts ist Keller, nicht Schnyder. Der EHC Olten-Verteidiger will zu einem Kontercheck ansetzen. Zu diesem Zweck stellt er die Schlittschuhe quer ca. drei bis vier Meter von der Bande entfernt. Weil Keller sein Bremsmanöver gewissermassen anzeigt, geht das Überraschungsmoment für einen Kontercheck aus Sicht von Schnyder verloren. Hätte Keller seine Schlittschuhe erst knapp vor der Bande quer gestellt, wäre es auch zum Zusammenprall mit Schnyder gekommen. Der Sturz in die Bande wäre aber mit Sicherheit ausgeblieben bzw. wäre daraus höchstens ein Aufprall geworden in vertikaler Körperstellung. Zur Vermeidung der gefährlichen Situation wären Keller noch andere Mittel zur Verfügung gestanden. Er hätte das Tempo in einer Art und Weise reduzieren können mit Gleiten gegen die Bande, dass Schnyder an der Bande selbst quasi ausgebremst gewesen wäre. Er hätte Schnyder den Vortritt lassen können, um dann seinerseits (erst) als zweiter Spieler an der Bande den SC Langenthal-Stürmer zu checken. Fakt ist so oder anders, dass Keller zu keinem Zeitpunkt der Aktion als verteidigungslos und damit wehrlos zu bezeichnen war (wie es zum Beispiel bei einem Check von hinten üblicherweise der Fall ist). Er schätzte die Situation falsch ein und rechnete nicht mit der Wucht und Kraft des Gegenspielers. Er suchte den Check und

nahm zu diesem Zweck ein Manöver vor (Querstellen der Schlittschuhe), mit welchem er sich aufgrund der Distanz der Bande einer erheblichen Gefahr aussetzte. Er schaffte es nicht, mit seinem Manöver die Geschwindigkeit von Schnyder zu verringern. Dadurch, dass Keller in Richtung Bande umkippte, konnte er mit seinen Schlittschuhen auch keine Bremswirkung mehr erzeugen. Dass der Kontakt derart zu Ungunsten von Keller ausfiel, hängt nach Auffassung des Einzelrichters vom besseren Timing von Schnyder ab sowie von dessen höherer Überzeugung und der ihm eigenen Rohkraft. Die Bilder lassen vermuten, dass Keller sich schon vor dem wirklichen Kontakt mit dem Kopf wieder eher von seinem Gegner ab- und der Bande zuwandte. Offensichtlich schien er zu realisieren, was passieren könnte. Soweit zur Einschätzung des Sachverhalts aus Sicht von Keller.

Aus Optik von Schnyder ist nun zu prüfen, ob ihm eine Regelwidrigkeit vorgeworfen werden muss. Für die Antwort auf diese Frage ist eine Auseinandersetzung mit dem Stossen von Schnyder mit seiner rechten Hand angezeigt. Dies, nachdem Keller das Gleichgewicht bereits verloren hatte. Für die Würdigung jenes Teils des Sachverhalts ist primär ein Blick auf die zeitlichen Verhältnisse des zweiten Teils der Aktion erforderlich. Gemäss Gutachten ist die Phase "Kollision" wie folgt verlaufen:

"Die Spieler kollidieren zunächst so, dass die linke Schulter von Keller etwa auf den Brustkorb von Schnyder trifft. Soweit erkennbar, hält Schnyder seinen rechten Unterarm quer über der Brust und fängt den Stoss auch mit dem rechten Arm ab. Schnyder hält seinen Stock zunächst annähernd waagrecht auf Beckenhöhe. Durch die Kollision wird Keller leicht in Bewegungsrichtung beschleunigt und es wird ein Drehimpuls auf den Körper von Keller eingeleitet, welcher zu einem Kippen nach rechts in Richtung der Bande führt. Während sich die beiden Spieler wieder voneinander zu lösen beginnen, wird die rechte Hand von Schnyder sichtbar. Schnyder hebt den rechten Arm und drückt Keller vor allem mit dem Stock (die linke Hand von Schnyder befindet sich immer noch ca. auf Hüfthöhe) von sich weg. Zum Ende dieser Phase, welcher ca. 280 Millisekunden dauert, hat Schnyder seine rechte Hand ca. auf seiner Schulterhöhe, welche der Kopfhöhe des stürzenden Gegenspielers entspricht. Soweit erkennbar, erhält Keller aber keinen Schlag an den Kopf. Gleichzeitig mit dem Wegstossen richtet sich Schnyder auf. Durch den Vorgang des Wegstossens auf Schulterhöhe erhält Keller einen zusätzlichen Drehimpuls. Er bewegt sich zum Ende dieser Phase praktisch horizontal und kopfvoran auf einer Höhe von ca. einem Meter fliegend auf die Bande zu. Die Geschwindigkeit der beiden Spieler ändert sich im Vergleich zur vorangegangenen Phase des Gleitens nur unwesentlich. Dies bedeutet auch, dass es Keller nicht schafft, mit seinem Manöver die Geschwindigkeit von Schnyder zu verringern. Dadurch, dass Keller in Richtung Bande umkippt, kann er keine Bremswirkung mit den Schlittschuhen mehr aufbauen."

Die Kollisionsphase dauerte demnach ca. 280 Millisekunden, also etwas mehr als eine Viertelsekunde. Diese zeitlichen Verhältnisse verdeutlichen, dass die Stossbewegung mit der rechten Hand von Schnyder nach Ansicht des Einzelrichters nicht als selbständiger Teil der Kollisionsphase betrachtet werden darf, sondern als letzter Teil einer einzigen Phase. Schnyder konnte deshalb gestützt auf die zeitlichen Verhältnisse nicht erkennen, dass Keller bereits ausgehebelt war. In diesem Sinne kann ihm aus dem - im Nachhinein betrachtet - falschen Einschätzen der Situation kein Vorwurf gemacht werden. Anders verhielte es sich, wenn Schnyder vorzuwerfen wäre, er habe den Verlust des Gleichgewichts von Keller realisiert und die Wucht des sich abzeichnenden Aufpralls gegen die Bande zusätzlich erhöht durch einen Stoss mit der rechten Hand. Diese Einschätzung führt, wie vorstehend bereits erwähnt, zum Ergebnis, dass das Stossen mit der rechten Hand ein Bestandteil des Checks war und demnach nicht für sich selbst allein und isoliert betrachtet werden muss. Schnyder konnte nicht wissen bzw. voraussehen, wieviel Kraft er aufwenden werden müsste, um den Kontercheck von Keller abzuwehren. Schnyder kann somit nicht unterstellt werden, er habe eine nicht von ihm geschaffene gefährliche Situation bewusst ausgenützt.

Bezüglich dem Stoss mit der rechten Hand von Schnyder ist ergänzend noch folgendes zu bemerken. Gemäss Erkenntnis im Gutachten wurde durch den Vorgang des Wegstossens ein zusätzlicher Drehimpuls in den Körper von Keller eingeleitet. Der insgesamt, also während der ersten Phase plus während des Wegstossens eingeleitete Impuls war genau ausreichend, um Keller in eine horizontale Fluglage zu bringen. Hätte also Schnyder Keller nicht von sich weggestossen, sondern die Kollision völlig passiv über sich ergehen lassen, dann wäre Keller weniger stark nach rechts abgekippt und nicht genau horizontal, sondern etwas schräg in die Bande geprallt. Aus Sicht der Gutachterin sei es für die Spieler nicht berechenbar, welchen Einfluss die Kollision auf den Bewegungsablauf haben würde. Wie entscheidend das Wegstossen bzw. wie gross der Beitrag dieses Vorgangs auf den Drehimpuls war, könne ohne sehr viel aufwändigere Analysen nicht eruiert werden. Der Einschätzung zufolge habe die erste Phase (Anprall der linken Schulter von Keller an den Brustkorb von Schnyder) insgesamt den grösseren Anteil beigetragen. Diese Einschätzung führt zur Erkenntnis, dass, erstens, Kollision und Wegstossen einen einzigen Vorgang bildeten, und dass, zweitens, Keller auch ohne Wegstossen in die Bande geprallt wäre, wenn auch nicht genau horizontal, sondern etwas schräg - aber mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht weniger gefährlich für ihn.

Schliesslich ist eine kurze Auseinandersetzung mit der hier zur Diskussion stehenden Regel angezeigt. Regel 520 IIHF enthält als objektive Tatbestandsmerkmale das Checken eines Gegenspielers mit dem Körper oder mit dem Ellbogen, den unerlaubten Körperangriff an ihm oder das Beinstellen. Eines dieser erforderlichen Tatbestandsmerkmale muss dann verursachen, dass der Gegner wuchtig gegen die Bande geworfen wird. Keines dieser Merkmale liegt in casu vor. Keller wurde von Schnyder weder mit dem Körper noch mit dem Ellbogen gecheckt; er wurde von ihm nicht unerlaubt körperlich angegriffen; es wurde auch kein Beinstellen von Schnyder an ihm verübt. Eine Verletzung von Regel 520 IIHF liegt demnach nicht vor. Im Übrigen bestehen auch keine Anhaltspunkte für die Übertretung einer anderen Spielregel. Dass der Schiedsrichter auf dem Eis die Aktion als Bandencheck gemäss Regel 520 IIHF einstufte und wegen der offensichtlichen Verletzung von Keller eine Grosse Strafe plus automatisch Spieldauer-Disziplinarstrafe verhängte, ist nicht zu beanstanden. Der Ref konnte die Aktion nur einmal und notabene auf Ice-Level sehen und musste sofort entscheiden. In diesem Sinne fällt er ein seiner Einschätzung folgendes Verdikt, das als Tatsachenentscheid zu betrachten ist. Praxisgemäss werden solche auf dem Eis gepfiffenen Strafen (Spieldauer-Disziplinarstrafen oder Matchstrafen) später vom Richtertisch aus nur aufgehoben, wenn es sich um krasse Fehlentscheide handelt.

Das Gesagte führt zum Ergebnis, dass es sich nach Ansicht des Einzelrichters um einen Unfall handelt - der unglaublichen und für Aussenstehende wohl kaum vorstellbaren menschlichen Tragik für Keller zum Trotz.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen drängen sich keine disziplinarrechtlichen Massnahmen auf gegen Stefan Schnyder. Folgerichtig ist das Verfahren einzustellen.

2. Bei diesem Ausgang des Verfahrens werden die Verfahrenskosten auf die Verbandskasse genommen.

- 6) Entscheid:**
1. Das Verfahren gegen den Spieler Stefan Schnyder vom SC Langenthal wird eingestellt.
  2. Die Kosten für das vorliegende Verfahren (vgl. Ziffer 7 hiernach) werden auf die Verbandskasse genommen.
  3. Übliche Mitteilung.

**7) Kosten:**

Verfahrenskosten	CHF 2'500.00
Schreib- und Zustellgebühren	CHF 150.00
<u>Total</u>	<u>CHF 2'650.00</u>

**8) Zahlung:** Der Betrag von **CHF 2'650.00** wird Ihnen durch das Sekretariat der SIHF separat in Rechnung gestellt.

**9) Rechtsmittel:** Gegen diesen Entscheid können die Parteien (SC Langenthal AG; EHC Olten AG EHCO) gemäss Art. 61 Rechtspflegereglement innert 5 Tagen an das Verbandssportgericht des SIHF, c/o Swiss Ice Hockey Federation, Postfach, 8050 Zürich, Berufung eingereicht werden. Die Berufung hat nebst Beilage des vorliegenden Entscheides einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

**Datum:** 25. März 2013

Schweizerische Eishockey Nationalliga GmbH



Reto Steinmann  
Einzelrichter für Disziplinarsachen Leistungssport  
steinmann@msg-law.ch  
T. +41 41 252 25 25 | F. +41 41 710 05 85

Verteiler: EHC Olten AG EHCO, Direktor Leistungssport, Einzelrichter-Stv., SIHF, Head of Referees, Senior Manager Championships, Head of National League Operations, Staatsanwaltschaft des Kantons Solothurn, STA L. Büttiker (gemäss Editionalverfügung vom 7. März 2013)